

# Wartungsvertrag

**F.EE GmbH Informatik + Systeme  
Industriestraße 6e, 92431 Neunburg v. Wald**

vertreten durch Johann Fleischmann,

im folgenden Lizenzgeber genannt,

und die Firma

**Musterkunde  
Musterstrasse  
Musterort,**

vertreten durch .....,

im folgenden Lizenznehmer genannt,

schließen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen einen Wartungsvertrag ab.

## 1. Allgemeines

Gegenstand des Vertrages ist das Programm

### **FactWork**

laut Auftragsbestätigung Nr.                      vom                      unter den vom Lizenzgeber  
unterstützten Betriebssystemen.

## 2. Wartungsleistungen

a) Die Wartungsdienste des Lizenzgebers umfassen folgende Leistungen:

Die kostenlose Überlassung der jeweils neuesten Programmversion des Vertragsgegenstands. Über die Neuerungen wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer regelmäßig informieren.

Bei einem Defekt ist der Lizenzgeber verpflichtet, die Probleme mit den betroffenen Teilen in angemessener Zeit zu beheben. Die Reaktionszeit auf einen Defekt kann explizit festgelegt werden. Dann ist der Lizenzgeber verpflichtet innerhalb dieser Reaktionszeit die Störungen zu lokalisieren und die entsprechenden Maßnahmen zur Problembehebung in die Wege zu leiten.

b) Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Lizenzgebers zählen folgende Leistungen:

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Vertrags. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort,

durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung oder sonstige, nicht vom Lizenzgeber zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

Beseitigung von eventuell auftretenden Fehlern nach Austausch einer Softwarekomponente eines Fremdherstellers. Dies gilt sowohl für das Datenbanksystem als auch für das Betriebssystem und alle anderen Komponenten.

Pflegeleistungen, die durch den Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderem Betriebssystem als im Zeitpunkt der Lieferung notwendig werden.

Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Lizenznehmers in den Programmcode der Software.

Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrags sind.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen**

- a) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem            und beträgt zunächst ein Jahr.
- b) Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht vom Lizenznehmer oder Lizenzgeber durch schriftliche Mitteilung mindestens vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

### **4. Vergütung**

- a) Das jährliche Wartungsentgelt beträgt            € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Das jährliche Wartungsentgelt ist im voraus zu entrichten und 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- c) Solange der Lizenznehmer mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist, schuldet der Lizenzgeber keine der in Ziff. 2 genannten Leistungen.

### **5. Haftung**

- a) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das Fünffache des jährlichen Wartungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwarewartung typischerweise gerechnet werden muss.
- b) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Kardinalpflicht verletzt wird. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Buchstabe a) dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

- c) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## **6. Schriftform, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

- a) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen enthalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

## **7. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen**

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, kommt der Vertrag nur bei Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lizenzgebers zustande.

## **8. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

## **9. Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung**

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung dieser vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens des Lizenzgebers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

## **10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- a) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird 92431 Neunburg vorm Wald als Gerichtsstand vereinbart.
- b) Als Erfüllungsort für die vom Lizenzgeber nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen wird 92431 Neunburg vorm Wald vereinbart.



Der Lizenznehmer erteilt hiermit der F.EE GmbH Informatik + Systeme den Auftrag den Vertragsgegenstand / die Vertragsgegenstände gemäß den im Wartungsvertrag aufgeführten Bedingungen instand zu halten.

Der Lizenzgeber  
Neunburg,

Der Lizenznehmer  
Ort,

---

F.EE GmbH  
Informatik + Systeme

---

Name  
Stempel und Unterschrift